

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 24. August 1877**



Protokoll

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 24. August 1877.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Moriz Crammer.

Der Vize-Bürgermeister Carl Edelbauer.

Die Gemeinderäte:

Emil Göppl

Samuel Mauß

Ferdinand Gründler

Anton Mayr

Gustav Gschaider

Mathias Perz

Franz Hofmann

Franz Ploberger

Josef Huber

Georg Pointner

Leopold Huber

Josef Reder

Anton Jäger u. Waldau

Franz Schachinger

Franz Jäger v. Waldau

Wenzl Wenhart

Anton Landsiedl

Franz Wickhoff

Schriftführer: Gemeinde Sekretär Iglseder.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr N.M.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, konstatiert die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Gemeinderats-Mitgliedern und erwähnt hierauf, daß seit der letzten Sitzung des Gemeinderates ein für Oberösterreich sehr trauriges Ereigniß eingetreten sei, nemlich das Ableben des sehr geehrten und hochgeachteten Herrn Statthalters Baron Wiedenfeld; er ersuche daher die herzliche Theilnahme an diesem traurigen Falle, durch Aufstehen von den Sitzen kundzugeben. — Geschieht. — Der Vorsitzende bemerkt weiters, daß er, nachdem ihm der Tod des Herrn Statthalters, durch das hohe kk. Statthalter Präsidium Linz mitgetheilt worden sei, an desselbe telegrafisch des Beileid ausgedrückt und es ersucht habe, dieses Beileid auch der hinterlassenen Gemalin der Frau Baronin Wiedenfeld bekannt zu geben, worüber von derselben nachstehendes Schreiben anhergelaugt sei. —

„Löblicher Gemeindevorstand der Stadt Steyr!

Ich beehre mich dem löblichen Gemeindevorstande den verbindlichsten Dank für den mir durch das kk. Statthalterei-Präsidium in Linz übermittelten gütigen Ausdruck der Theilnahme anlässlich des Hinscheidens, meines Gemahls hiemit auszusprechen.

Linz, am 22. August 1877. — Sofie Freiin von Wiedenfeld.“

Wird zur Kenntnis genommen. — Z. 8781.

Weiters führt der Vorsitzende an, daß bei Zusammenstellung der heutigen Tages-Ordnung sich ein unliebsames Versehen eingeschlichen habe, indem nämlich bei den Gegenständen der III. Sektion, als Punkte die Offertbegebung der Reparaturs-Arbeiten an der Steyrbrücke einzusetzen übersehen worden sei; er ersuche daher wegen Dringlichkeit dieses Gegenstandes dessen Behandlung heute vornehmen zu wollen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Comitébericht wegen Verpachtung der städt. Gefälle.

G.R. Pointner verliest nachstehenden Amtsbericht:

„Löbliches Comité!

In Folge des hiesigen Amtsberichtes vom 24 Jänner 1877 Z. 1841 betreffend die Wiederverpachtung der städtischen Gefälle vom Jahre 1878 ab, wurde in der Gemeinderats-Sitzung vom 9. Februar d.Js. der Beschluß gefaßt, es sei ein Comité zu wählen, welches die bisherigen Pachtbedingungen in der Richtung zu prüfen habe, ob eine Abänderung derselben wünschenswert und notwendig sei. Dieses Comité wurde aus den Herrn Obmännern der ersten Sektionen zusammengesetzt und zu einer Besprechung für den 17. April d.J. eingeladen. Hiebei wurde von demselben der Wunsch ausgesprochen, es möge vorerst von Seite des Amtes ein Gutachten über die angeregte Frage zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt werden, dem hiemit nachgekommen wird.

Laut Pachtvertrag vom 12. September 1874 wurde dem Herrn Franz Lavrenčič, Mautpächter zu Graz, des Pflaster u. Brückenmaut-Gefälle um einen jährlichen Pachtschilling von 1090 fl; das Marktplatz und Standelgefälle um jährlich 2476 und das Wag- u. Niederlags-Gefälle um 451 fl vom 1. Jänner 1875 ab auf die Dauer von drei Jahren in Pacht gegeben, und enden daher die diesfälligen Pachtverträge mit Schluß dieses Jahres. Weiters erhielt derselbe, ohne daß hierüber ein spezieller Vertrag abgeschlossen wurde, die Benützung der Schweinschrägen gegen einen jährlichen Pachtschilling von 52 fl zufolge Gemeinderats Beschluß vom 31. Juli 1874 eingeräumt. Es wäre daher vor Allen wegen Wiederverpachtung dieser Gefälle die nötige Verlautbarung zu erlassen und daher eine entsprechende Kundmachung in mehreren Tagesblättern, beispielsweise „Wiener Zeitung“, „Linzer Zeitung“, „Grazer Tagespost“, „Steyrer Alpenboten“ und „Welser Anzeiger“ zu veröffentlichen; für die Begebung dürfte sich die Vorname einer Lizitation besser empfehlen als eine Offert-Ausschreibung, weil voraussichtlich durch erstere höhere Preise erzielt werden.“

Hiezu bemerkt Referent, daß das Comité sich dem Antrage auf Vorname einer Lizitation mit Majoritätsbeschluß angeschlossen habe, und beantrage, daß sämtliche Gefälle zusammen zu verlizitieren seien.

(Liest:) „Diese Lizitation wäre daher vom Tage der Kundmachung ab auf 4 Wochen später festzusetzen. Die Lizitation hätte im Ratssaale unter Intervention des für diesen Gegenstand bereits bestehenden Comitées zu erfolgen. Der Ausrufspreis wäre durch die bisherige Höhe des Pachtschillings gegeben. Jeder Lizitant hätte ein mit 10% dieses Ausrufspreises bemessenes Vadium vor der Licitation zu erlegen, welches von dem Ersteher sofort auf das Doppelte zu erhöhen wäre. Die Ratifikation hätte aber jedenfalls dem Gemeindevorstand vorbehalten zu bleiben, welcher dieselbe spätestens 8 Tage nach erfolgter Lizitation vorzunehmen hätte. — Hienach wäre der Vertrag abzuschließen und von dem Contrahenten auf die Dauer des Vertrages eine Caution, welche mindestens die Hälfte des Jahres-Pachtschillings betragen muß, zu erlegen.“

Hiezu bemerkt Referent, daß stattdessen das Comité beantrage, daß die Höhe der Caution nur 1/5 des Pachtschillings zu betragen habe; hingegen sei dem Pächter in Hinkunft bei säumiger Einzahlung nur mehr 1 Monat (statt der bisherigen 2 Monate) zuzuwarten wonach die Gemeinde schon des Recht auf Auflösung des Vertrages haben solle.

(Liest:) „Was die Zeit betrifft, auf welche die Verpachtung erfolgen soll, so dürfte sich wieder eine dreijährige Pachtzeit empfehlen. Hierbei muß aber bemerkt werden, daß die letzte Bewilligung zur Einholung der Pflaster- u. Brückenmaut mit Landtagsbeschluß vom 24. September 1874, sanktionirt mit Allerhöchster EntschlieÙung Seiner Majestät des Kaisers vom 19. Oktober 1874 auf die Dauer von 5 Jahren erfolgte, dass daher dieses Recht gegen Ende des Jahres 1879 erlischt. Es müÙte daher, im Falle die Verpachtung wirklich auf 3 Jahre geschieht, in dem belassenden Vertrage ausdrücklich ein Passus aufgenommen werden, daß dieser Vertrag nur unter der Voraussetzung auch für das Jahr 1880 gelte wenn zur Einhebung dieses Gefälles die gesetzliche Bewilligung erwirkt werde, und weiters, daß für den Fall, als die betreffende Gebür eine Erhöhung oder Linderung erfahren sollte, auch eine entsprechende Erhöhung oder Minderung des Pachtschillings sich vorbehalten werden müÙte. —

Hinsichtlich der einzelnen Gefälle, wäre noch insbesondere nachstehendes zu bemerken:

A. Pflaster- u. Brückenmaut betreffend die wichtigsten Grundsätze des bisher geltenden Vertrages sind:

1. Der Tarif beträgt 5 xr für jedes Stück Zugvieh und Reitpferd, 3 xr für jedes Stück schwere Triebvieh, 1 1/2 xr für jedes Stück leichten Triebviehs. Die Höhe dieser Ziffer darf vorläufig mit Rücksicht darauf, daß selbe durch ein bis Ende 1874 giltiges Gesetz festgesetzt ist, nicht geändert werden.
2. Die Entrichtung der Gebüren erfolgt bei dem Ein- und Austritte aus dem Maut-Rayon, welcher durch die Grenze des Stadtgebietes bestimmt, und von dem Orte, wo der Mautschranken aufgestellt ist, unabhängig erscheint; und ist nur bei Transitofuhren bei der Einbruchs-Station allein zu entrichten. Die Bewohner von Steyr entrichten bei dem Austritte keine Maut und haben weiters die im Punkte des besungen Vertrages enthaltenen Mautbefreiungen auch ferner in Gültigkeit zu bleiben. Hiezu verließ Referent den Punkt des gegenwärtigen Vertrages, welcher lautet:

„III. Die Pflaster- und Brückenmauth ist nach dem laut der h. kk. Statthalterei vom 1. Mai 1864 Z 6891 u. zu folge ErlaÙes des hohen Staatsministeriums vom 27. April 1864 Z. 7900 von Sr. kk. apostol. Majestät mit allerhöchster EntschlieÙung vom 17. April 1864 genehmigten erhöhten Tarife einzuheben, wie folgt:

1. Von jedem Stück Zugvieh ohne Unterschied der Gattung und der Ladung der Wägen, sowie von jedem Stück Reitpferd 5 xr.
2. Von jedem Stück schweren Triebvieh, als Pferde, Rinder, Esel und Maultiere 3 xr.
3. von jedem Stück leichten Triebvieh 1 1/2 xr.

Der Mauthrayon umfaÙt das Stadtgebiet Steyr mit AusschluÙ des Bahnhofes. Die Mauthgebür ist sowohl bei dem Eintritte in diesem Rayon als auch bei dem Austritte aus demselben, und zwar bei dem nächstgelegenen städtischen Mauthamte zu entrichten. Für Transitofuhren ist nur bei der Einbruchsstation die Mauthgebür zu entrichten. Diese Fuhren müssen aber bei als Transitofuhren bei der Einbruchsstation angemeldet werden und es muß der Frächter bei der Ausbruchstation durch die Mauthbolletten sich darüber ausweisen, daß die Fuhr an einem und demselben Tage die Einbruchs- und Ausbruchstation passirt habe. Es wird ferner ausdrücklich bemerkt, daß obige Mautgebür von jedem Stück Zug- und Triebvieh unweigerlich zu entrichten ist, wenn die Thiere auch nicht den Mautschranken passiren, sondern nur den oben angegebenen Mauthrayon betreten, weil dieser Umstand, das Betreten des Mauthrayons, allein schon die Mauthpflicht begründet, und es hienach ganz gleichgültig ist, ob der Mautschranken unmittelbar an der Grenze des Rayons sich befindet oder weiter vor demselben entfernt ist. Rücksichtlich der Befreiungen haben die für die kk. Ärarischen Mauthen erlassenen Vorschriften zu gelten. Weiters wird bemerkt, daß nach dem kk. h. Kanzlei Dekrete vom 10. Dezember 1829 Z. 42352 und vom August 1830 Z 28834 die Bewohner von Steyr bei dem Austritte keine Mauth sondern nur bei dem Eintritte oder bei der Rückkehr die Mauth zu bezahlen haben; diese Bestimmung gilt auch von den jetzigen Besitzern der in den zur Gemeinde Garsten gehörigen bürgerlichen Häusern der Ortschaften Pyrach, Sarninggasse und Kraxenthal, da sie bis zur Constituirung der neuen Ortsgemeinden alle bürgerlichen Lasten zur Stadtkasse entrichteten,

dieses Recht ihnen daher, so lange sie im Besitze ihrer dort befindlichen Realitäten sind, nicht abgesprochen werden kann, da dasselbe nur durch den Verkauf der Häuser, oder durch den Tod der gegenwärtigen Besitzer erlischt. Überdieß genießen die Mauthfreiheit bei der Ein- u. Ausfahrt von und zum ehemaligen Stiefvater-Keller in der Schönau der jeweilige Eigentümer, oder die Mieter desselben, ohne Rücksicht, ob diese Fuhren mit eigenen oder fremden Pferden verrichtet werden. Ferner die Ökonomie u. Wirtschaftsfuhren mit dem Dünger bei der Ein- u. Ausfuhr ohne Unterschied, ob sie von Stadtbewohnen oder Fremden verrichtet werden. Die Wagen zu diesen Fuhren haben bei der Einfahrt entweder leer oder mit jenem Stroh beladen zu sein, welches als Entschädigung für den Dünger geleistet wird. Bei der Ausfahrt darf zur Dünger verladen sein. Weiters sind mauthfrei: Die Gemeindefuhren für die Gasfabrik, dann die städt. Wirtschaftsfuhren mit dem Straßenkoth und Straßenconservierungsmaterialies mit Bau- u. Brückenholz für städt. Zwecke, ferner die Fiaker welche zu dem Bahnhofe zu fahren dienstlich verpflichtet sind, sowie der Omnibus vom Hotel Crammer, jedoch nur dann, wenn sie ohne Fahrgäste zurückfahren.“

Hiezu bemerkt Referent, daß hinsichtlich dieser Mautbefreiungen das Comité die Auflassung der Befreiung für die Besitzer der zur Gemeinde Garsten gehörigen bürgerlichen Häuser von Pyrach, Sarninggasse u. Kraxenthal, und für den Besitzer des Stiefvaterkellers beantrage, und zwar hinsichtlich der ersteren, weil laut Grundbuch in dem Besitzstande sämtlicher dieser Häuser theils durch Tod, theils durch Verkauf eine Änderung eingetreten sei, während hinsichtlich des Besitzes des Stiefvaterkellers das Comité keinen triftigen Befreiungsgrund als vorliegend finde. Die übrigen, im Punkte III aufgezählten Befreiungen seien aufrecht zu halten. —

(Liest:) „3. der Pachtschilling ist vierteljährig vorhinein zu entrichten.

4. Hinsichtlich der Verzehrungssteuer-Zuschläge hat der Pächter die Überwachung zu besorgen.

Dieser Punkt wäre aufrecht zu halten

5. Bei jedem Mauthschranken, wird dem Pächter zum Behuf seines Geschäftsbetriebes ein Lokal von der Gemeinde unentgeltlich beigestellt.

B. Wagen- u. Niederlagsgefälle betreffend

1. Die Wagen und Gewichte werden dem Pächter von der Gemeinde beigestellt.

2. Der Pachtschilling wäre laut Vertrag in monatlichen Raten zu zahlen; er wird aber tatsächlich in vierteljährigen Raten vorhinein berichtet und hätte dies auch in Zukunft stattzufinden.“

Hier bemerkt Referent, daß das Comité sich diesem Antrage anschliesse.

(Liest:) „3. Dem Pächter wird ein Schreibzimmer von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

4. Für jeden Zentner ist eine Waggebür von 2 xr, seit Einführung des neuen Maßes und Gewichtes für je 100 Kilogramm 4 xr, für jedes Schwein 5 1/2 xr, für die Aufbewahrung von Güter für jede Woche per Zentner 1 xr, seit Einführung des neuen Maßes Gewichtes pr 100 Kilogramm 2 xr und als Zettelgeld 1 xr zu entrichten. Hiebei dürfte es sich empfehlen, dem Pächter auch die Verpflichtung aufzulegen, daß er an den Wochenmarktstagen am Platze eine kleine Verkaufs-Wage mit einem in Pflicht genommenen Organe aufstellt, wo die Parteien gegen Entrichtung einer kleinen Gebür die gekauften Waren abwiegen lassen können.“

Hiezu bemerkt Referent, daß die dem Antrage sich das Comité anschliesse.

(Liest:) „C. Marktplatz und Standelgefälle betreffend.

1. Dasselbe wird von allen Ständen mit Ausnahme der Markthütten und Stände während der beiden Jahrmärkte nach dem Tarif eingehoben.

2. Hinsichtlich der Einzahlung des Pachtschillings gilt das bei B Gesagte.

3. Der Tarif ist an Wochenmärkten.

a. für Verkaufsplätze von 2 Klafter Länge, gegenwärtig 4 Meter und darüber 35 xr;

b. für 1 Klafter Länge, gegenwärtig 2 Meter u. darüber 17 1/2 xr;

c. für 1/2 Klafter Länge gegenwärtig 1 Meter u. darüber 9 xr.

d. für noch kleinere Verkaufsplätze 5 1/2 xr.

Weiters ist für jeden Schlitten oder Magen, worauf sich Verkaufs-Gegenstände befinden, zu entrichten 5 1/2 xr, für jeden Korb, Schafel und dergl. 2 xr, für jedes Stück grosses Vieh 5 1/2 xr; für jedes Stück Vieh kleinerer Gattung 2 xr. Bei diesem Gefälle fragt es sich, ob nicht etwa auch das Jahrmarkt Gefälle, welches bisher durch Organe der Gemeinde selbst eingehoben wurde, in Hinkunft verpachtet werden solle, wobei zur Orientierung bemerkt wird, dass der Jahres-Ertrag dieses Gefälles nach einem von den letzten 5 Jahren angenommenen Durchschnitt 964 fl 25 xr beträgt.“

Hiezu bemerkt Referent, daß das Comité die Erhebung des Jahrmarktgefälles in der bisherigen Weise beantrage und sich gegen dessen Verpachtung ausspreche.

(Liest:) „D. Der Ertrag der Schweineschrägen.

Auch dieser wäre bei der Lizitation hintanzugeben und dürfte sich hiebei mit Rücksicht auf dessen Ertrag ein bedeutend höherer Ausrufspreis, als der gegenwärtige mit 52 fl bemessene Jahres-Pachtschilling empfehlen. Der Pächter der Schweineschrägen hat das Recht, für jedes Stück Schwein 2 xr zu verlangen.“ —

Hiezu bemerkt Referent, daß das Comité die Verpachtung dieses Ertrages mit einem Ausrufspreise von 200 fl beantrage. Hingegen habe der Pächter das Recht, für jedes auf den Schweinemarkt am Quai gebrachte geschlachtete Schwein eine Gebür von 5 xr (statt der bisherigen 2 xr) abzuverlangen. Die nötigen Schrägen habe die Gemeinde beizustellen, hingegen für das jedesmalige Aus- u. Einräumen der Schrägen der Pächter selbst zu sorgen. —

(Liest:) „Die Gemeinde Steyr hat noch 2 andere Gefälle, nemlich das 6 Pfennig-Gefälle, welches sich aber einer Verpachtung enzieht, und das Land- u. Haftgefälle welches gegenwärtig einen Jahres-Pacht-schilling von 50 fl abwirft, und das an Herrn Huber verpachtet ist. Der diesfällige Pachtvertrag endet aber erst mit Schluß des Jahres 1878 und kann daher hier nicht in Betracht gezogen werden. Anlässlich dieser nunmehr neuerdings erfolgenden Verpachtung der städt. Gefälle, dürfte nun auch eine Erörterung der Frage empfehlenswert sein, ob der bisherige Modus, hinsichtlich der Verzehrungssteuer-Zuschläge ferner beibehalten werden oder ob nicht etwa auch eine Verpachtung dieser bedeutenden Einnahmsquelle stattfinden solle. Es ist kein Zweifel, daß bei dem gegenwärtigen Modus die Gemeinde, welche nie eine so genaue Controle führen kann, als dies ein Privater thun wird, manchen Entgang erfährt, während andererseits diese Controle alljährlich eine bedeutende Summe kostet, da beispielsweise im Jahre 1876 hiefür Kosten im Betrage von 1470 fl erlaufen sind. — Das Amt glaubt vorerst diesen Punkt einer prinzipiellen Erwägung des löblichen Comité's übergeben zu sollen und wird im Falle der Begehung dieser Frage etwa weiter gewünschte Daten in Vorlage bringen. —

Steyr am 3. August 1877. — Iglseder.“

Hiezu bemerkt Referent, daß das Comité beantrage, von einer Verpachtung der Verzehrungssteuer-Zuschläge Umgang zu nehmen, und diesfalls den bisherigen Modus unter Zahlung von 2 % Perzeptionskosten für die nächsten 8 Jahre aufrecht zu halten. —

Es wird sohin zur Diskussion und Beteiligung der einzelnen Anträge geschritten.

Hinsichtlich der Lizitation gibt G.R. Wickhoff zu erwägen, ob nicht eine Offert-Ausschreibung vorzuziehen wäre, weil hiedurch jedenfalls die Gefahr einer Verabredung mehr vermieden werde als durch ein Lizitation. Wenn keine entsprechenden Offerte einlaufen, könne dann immer der Weg der Lizitation versucht werden. Redner erklärte eigens keinen Antrag zu stellen.

G.R. Reder bemerkt, daß er schon bei der Comité-Sitzung sich für die Offert-Ausschreibung ausgesprochen habe, jedoch in der Minorität geblieben sei.

G.R. Landsiedl stellt den bestimmten Antrage es möge die Begebung sämmtlicher Gefälle zusammen, in Offertwege veranlaßt werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des G.R. Landsiedl mit 12 gegen 7 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Hinsichtlich der Zeit, auf welche die Gefälle zu verpachten seien, fragt G.R. Wickhoff, ob mit Rücksicht darauf, daß die Bewilligung zur Maut Erhebung nur mehr 2 Jahre dauere, und hierum dann erst wieder neuerdings angesucht werden müsse, es nicht angezeigt wäre, selbe bloß auf 2 Jahre zu verpachten, worüber Referent darauf hinweist, daß durch Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Vertrag hiefür ohne hin Vorsorge getroffen werde, wie dies auch in dem letzten Verträge der Fall gewesen sei.

Betreffend die Mautbefreiungen spricht G.R. Franz v. Jäger für Belassung der Mautfreiheit für den Besitzer des Stiefvater-Kellers. Bei der Abstimmung wird jedoch der Antrag des Comités mit großer Majorität zum Beschluß erhoben.

Die Anträge des Comités betreffend die Erhöhung der Gebür für die auf den Schweinemarkt am Quai zum Verkauf gebrachten geschlachteten Schweine von 2 auf 5 xr und für die Festsetzung eines Ausrufspreises von 200 fl für die Verpachtung dieser Gefälle werden angenommen.

Ebenso wird der Antrag des Comités, des Jahrmarktgefälle nicht zu verpachten, sondern in der bisherigen Weise einzuheben, zum Beschluße erhoben.

Hinsichtlich der vom Amte angeregten Verpachtung der Verzehrungssteuerzuschläge spricht sich G.R. Franz v. Jäger entschieden für diesen Antrag des Amtes aus, weil bei dem jetzigen Systeme die Gemeinde stets zu kurz komme, während ein Pächter eine viel genauer Controle führen werde. G.R. Ploberger fürchtet, daß es mit Rücksicht auf die Höhe des diesfälligen Pachtschillings schwierig sein dürfte, hiefür einen Pächter zu finden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Comités, es sei hinsichtlich der Verzehrungssteuer Zuschläge beim bisherigen Modus zu belassen und hiefür 2 % Perceptionskosten zu bezahlen, mit großer Majorität angenommen. —

Allen übrigen Punkten des Amtsberichtes wird die Zustimmung ertheilt. — Z 1041

I. Section.

2. Rekurs der Faßzieher-Commune wider einen Auftrag der Gemeinde-Vorstehung pcto Abschließung ihrer Düngergrube.

G.R. Pointner erörtert den Sachverhalt, wonach die Faßzieher-Commune vor der Gemeinde Vorstehung aufgefordert worden sei, ihre Düngergrube im Hofraume ihres Hauses entsprechend zu vergrößern, weil aus derselben Jauche auf die Strafe ausgeflossen sei u. selbe mit einem Deckel zu versehen; ersten Auftrag habe selbe erfüllt, gegen letzteren habe sie den Rekurs an den Gemeinderat eingebracht. Nachdem nun die Faßzieher-Commune in Steyr als Besitzer des Hauses No 27 in Ennsdorf dem gemeindeämtlichen Auftrage vom 29. Mai 1877 Z. 5607 dahin nachgekommen sei, daß die im Hause befindliche Düngergrube tiefer gegraben wurde, und die Einfassungsmauer um circa einen Fuß erhöht worden sei, wodurch das Austreten der Jauche verhindert werde, so beantrage die Aktion von dem letzten gemeindeämtlichen Auftrage vom 16. Juli 1877 Z. 7126, diese Düngergrube mit einem Deckel zu verschließen, abzugehen, weil der § 50 der Bauordnung für diesen speziellen Fall billiger Weise nicht handzuhaben sei. —

Beschluß nach Antrag. — Z. 8072.

## II. Section.

### 3. Bericht des städt. Cassaamtes über die Cassagebahung im Monat Juli 1877.

G.R. Leopold Huber verliest denselben wonach die Einnahmen im Monate Juli 12024 fl 67 xr, die Ausgaben 23281 fl 88 1/2 xr betragen haben, und mit Schluß des Monates ein Cassarest von 3944 fl 39 xr vorhanden gewesen sei. Referent bemerkt, daß das Cassa Journal durch den Vize-Bürgermeister und ihn geprüft und richtig befunden worden sei.

Wird zur Kenntnis genommen. — Z. 8208.

### 4. Gesuch des Herrn Anton Pfaffenhuber und Gestattung der Lagerung von Steinmetzarbeiten an der Bahnhofstrasse.

G.R. Leopold Huber verliest dieses Gesuch und stellt sohin namens der Sektion den Antrag es sei zur Hintanhaltung einer Passagestörung Gesuchsteller mit seinem Ansuchen abzuweisen. —

Angenommen. — Z. 8077.

### 5. Gesuch des Herrn Ludwig Werndl um käufliche Überlassung eines städt. Grunde auf dem Kohlanger.

G.R. Leopold Huber verliest dieses Gesuch, bemerkt, daß hierüber unter Zuziehung der Bau-Sektion ein Lokal-Augenschein abgehalten und hiebei von derselben die Überlassung dieses für die Gemeinde keine Bedeutung habenden Grundes befürwortet worden sei, und bemerkt sohin, daß sich die II. Sektion dem Gutachten der Bausektion anschließe und den Antrag stelle, für den beanspruchten Grund den Verkaufspreis mit 2 fl pr. Quadratunter zu stellen, wogegen denselben bei Übernahme des Grunde auch die Verpflichtung zur Herhaltung des Wasserschutzbaues zu treffen habe.

G.R. Ploberger ist mit Rücksicht auf den geringen Wert des betreffenden Grundes nicht dafür einen bestimmten Verkaufspreis zu stellen, sondern man solle diese Bestimmung dem Herrn Gesuchsteller selbst überlassen.

G.R. Pointner bemerkt, daß durch den Sektions-Antrag gegen das vom Gemeinderat wiederholt betonte Prinzip, keine städt. Gründe zu verkaufen, verstoßen werde daher sich der Gemeinderat bei Annahme dieses Antrages einer Inkonsequenz schuldig mache. Auch könne man nicht sagen, daß der Grund für die Gemeinde gänzlich wertlos sei, denn einerseits könne selber doch wieder einmal benötigt werden, andererseits könne er, wie er durch Anschwemmungen entstanden sei, durch solche Anschwemmungen auch wieder eine Vergrößerung erfahren. Es stellt daher den Abänderungs-Antrag, den fraglichen Grund nach dem Sektions-Antrage, jedoch nur unter der Bedingung zu verkaufen, daß Herr Ludwig Wendl sich mit Revers verpflichte, diesen Grund der Gemeinde um den gleichen Preis wieder zu verkaufen, wenn sie denselben aus irgendeiner Ursache wieder benötige.

G.R. Mayr weist darauf hin, daß andere Gründe, deren Verkauf vom Gemeinderate verweigert worden sei, wie beispielsweise der von Herrn Josef Bergmüller in der Schönau beanspruchte, für die Gemeinde einen ganz andere Wert gehabt hätten, und daher nicht hätten hintangegeben werden können. Der nachgesuchte Grund sei jedoch lediglich angeschwemmt und andererseits verliere bei dessen Verkauf die Gemeinde die Verpflichtung zur Herhaltung des Uferschutzes, welche an den Gesuchsteller übergehe, der aus eigenem Interesse den Grund schützen müsse.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Sektion, mit der vom Gemeinderat Pointner beantragten Modifikation, zum Beschlusse erhoben. — Z. 8281. —

### 6. Gesuch des städt. Wasserleitungs-Maschinisten um einen Quartiergeldbeitrag und Verlängerung seiner Kündigungsfrist.

G.R. Leopold Huber stellt nach Erörterung dieses Gesuches namens der Sektion den Antrag dem Bittsteller, statt der bisherigen 14 tägigen Kündigung, eine monatliche Kündigung zuzugestehen; auf Gewährung eines Quartiergeldes nicht einzugehen, jedoch im Falle ein städt. Lokale verfügbar werden sollte, auf dieses Ansuchen geeignet Rücksicht zu nehmen.  
Beschluß nach Antrag. — Z. 8659.

#### 7. Gesuch des Herrn Carl Huber und eine Auszahlung für seine Holzlieferung.

G.R. Leopold Huber bemerkt, daß Gesuchsteller für das von ihm gelieferte Brennholz um eine Aufzahlung von 120 fl. bitte, nachdem er auf Grund einer irrthümlichen Berechnung mit den von ihm offerirten Preis einen offenbaren Schaden habe, und stellt unter Hinweis auf die in dieser Richtung ohnehin schon in der letzten Gemeinderatssitzung vom Gemeinderate Reder gegebene Aufklärungen namens der Sektion den Antrag auf Bewilligung der erbetenen Auszahlung pr 120 fl.

Der Vorsitzende bemerkt, daß bei der am gestrigen Tage abgehaltenen Sektions-Sitzung nur die Gewährung einer Auszahlung von 60 fl beschlossen worden sei, und ersucht um Aufklärung, worüber G.R. Leopold Huber erwähnt, daß heute vor der Gemeinderatssitzung eine neue Sektions-Sitzung, bei der er selbst nicht anwesend gewesen sei, abgehalten worden sei, wobei der jetzt vorgebrachte Antrag beschlossen worden wäre; er selbst habe schon bei der gestrigen Sektions-Sitzung für den vollen Betrag von 120 fl gestimmt, und habe sich daher dem heutigen Sektionsantrage angeschlossen.

Der Vorsitzende bemerkt diesen Vorgang bei dem Umstande, als er von der Abhaltung dieser neuerlichen Sektions-Sitzung nicht einmal verständigt worden sei, während er laut Geschäfts-Ordnung die Sektions-Sitzungen zu überwachen habe, für inkorrekt erklären, und sich hiegegen verwehren zu müssen.

G.R. Mayr erklärt, er halte es eigentlich im Allgemeinen mit Rücksicht darauf, daß eine Offert-Ausschreibung stattgefunden habe, für inconsequent, daß man Herrn Huber überhaupt eine Aufzahlung gebe, nur mit Rücksicht darauf, daß bei ihm wirklich ein Rechnungsfehler unterlaufen sei, sei er für eine Aufzahlung.

G.R. Perz bemerke, er habe auch Anfangs für eine Aufzahlung von bloß 60 fl gestimmt, er habe aber nochmals eine Berechnung angestellt und alles genau überlegt und hiebei gefunden, daß Herr Huber wirklich zu Schaden gekommen sei. Allerdings sei es richtig, daß Herr Vasolo billiger offerirt habe, aber Herr Huber habe durchgehends gute und schöne Scheiter geliefert, worauf man sich von vorneherein habe verlassen können.

G.R. Leopold Huber fragt, ob der gestrige oder heutige Sektions-Antrag der Abstimmung zu Grunde zu legen sei, worüber die Versammlung sich für das erstere ausspricht.

G.R. Reder stellt sohin den Gegen-Antrag, es sei an Herrn Huber eine Auszahlung von 120 fl zu leisten, weil er selbst dann keinen Nutzen habe, und nur seine Spesen bezahlt erhalte.

Bei der Abstimmung wie der Antrag des G.R. Reder mit Majorität zum Beschluß erhoben. — Z. 8316.

### III. Sektion.

#### 8. Gesuch des Herrn Alois Grinsfellner um käufliche Überlassung eines städt. Grundes in Ort.

G.R. Josef Huber verliest dieses Gesuch und stellt sohin mit der Bemerkung, daß die Bau-Sektion zufolge des diesfälligen letzten Gemeinderatsbeschlusses den Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen habe, namens der Sektion den Antrag, dem Gesuchsteller den fraglichen Grund gegen einen jährlichen Pachtschilling von 1 fl zu verpachten.

G.R. Anton v. Jäger fragt, ob der beanspruchte Grund wirklich ein städtische sei, was bejaht wird. Der Antrag der Sektion wird sohin zum Beschluß erhoben. — Z. 7807.

#### 9. Bericht des Stadt-Bauamtes wegen Ausbesserungen bei der Feuerlacke in Aichet.

Hiezu bemerkt der Vorsitzende, daß einmal in Aussicht genommen gewesen sei, die nächst dem Besitzthum des Herrn Leitner in Aichet gelegene Feuerlacke zu beseitigen; es habe auch die Feuerwehr versucht, dieselbe auszupumpen, wobei sich jedoch gezeigt habe, daß dieselbe circa 800 Eimer Wasser fasse und ganz entsprechendes Wasser enthalte, daher von obigem Projekte Umgang genommen worden sei. Es handle sich daher gegenwärtig einige Ausbesserungen bei dieser Lacke, nemlich Reinigung derselben und Herstellung der Verzäunung vorzunehmen, wozu die Zustimmung des Gemeinderates mit Vorliegenden eingeholt werde.

Wird ertheilt. — Z. 6867.

#### 10. Eingabe mehrerer Hausbesitzer der Vorstadt Ort um Canalisirung.

Hiezu bemerkt der Vorsitzende, daß anlässlich einer Beschwerde mehrerer Hausbesitzer in Ort, wegen der daselbst herrschenden Unreinlichkeit, er sämtlichen dortigen Hausbesitzern die Herhaltung der Reinlichkeit in Erinnerung gebracht habe; dieses sei der Anlaß zu der vorliegenden Eingabe, mit welcher dieselben um Canalisirung der dortigen Straße ersuchen. Schon vor 3 Jahren sei eine ganz gleiche Eingabe vorgelegen, man habe damals einen Kostenvoranschlag machen lassen wonach sich die Kosten auf fast 2000 fl belaufen; damals sei in das Präliminar kein Betrag eingestellt, und sei daher auch nichts veranlaßt worden.

G.R. Reder stellt namens der Sektion den Antrag auf Abweisung des vorliegenden Gesuches.

G.R. Josef Huber beantragt, dasselbe auf die Präliminarberatung zu verweisen.

Bei der Abstimmung wird der Sektions-Antrag zum Beschlusse erhoben. — Z. 8345.

#### 11. Offenbegebung der Reparatursarbeiten, der Steyrbrücke.

G.R. Reder verliest das vom Zimmermeister Herrn Franz Stohl eingelaufene Offert, mit welchem selber sich bereit erklärt, diese Arbeit gegen Gewährung eines 5 % igen Nachlaßes von dem Kostenvoranschlage zu übernehmen, dann ein mit keiner Unterschrift und nur mit der Stampiglie des Zimmermeisters Herrn Julius Huber versehenes Offert, mit welchem derselbe sich bereit erklärt, diese Reparatursarbeiten um den Pauschalbetrag von 1850 fl, also gegen eine Aufzahlung von 150 fl zu übernehmen.

Referent stellt namens der Sektion den Antrag, auf Übertragung der Arbeiten an Herrn Franz Stohl.

G.R. Josef Huber bemerkt, daß in dem Offerte des Herrn Stohl keine näheren Baubedingungen enthalten seien, daher es notwendig sei, selbe fest zusetzen; er will diesfalls einen Entwurf derselben zur Sprache bringen, worüber der Vorsitzende bemerkt, daß mit Rücksicht darauf, als der eine Offerent der Bruder des Redners sei er gemäß des Gemeinde-Statutes an der Verhandlung nicht theilnehmen könne und eigentlich abzutreten habe.

G.R. Reder bemängelt es, daß vergessen worden sei, bei der Ausschreibung die Baubedingnisse festzusetzen, worüber der Vorsitzende auf den Wortlaut des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses verweist, den er aus dem Sitzungs-Protokolle verliest, und wonach der Gemeinderath angeordnet habe, es sei je ein Exemplar des Kosten-Voranschlages den beiden hiesigen Zimmermeisten mit der Einladung zuzufertigen, sie mögen hierüber ihre Offerte binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Diesem Beschlusse sei er vollständig nachgekommen.

G.R. Reder erwiedert, daß er nachträglich bei einem Bau Rapporte die Festsetzung der Baubedingnisse in Anregung gebracht habe. Er verliest sodann den Entwurf derselben, welche lautet:

„Die Unterbrechung des Verkehrs der Fuhrwerke jeder Art soll vom Tage des Beginnen der Reparaturs-Arbeiten a.d. Brücke nicht länger als bis 6 Tage dauern. Ferners hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, daß die Fußpassage, während der Reparatursarbeiten für jede Person ohne Gefahr offen hergehalten bleibt. Die Gasleitung, welche ein hölzerner Kasten einschließt und in unmittelbarer Verbindung mit den Brückenbestandtheilen ist, hat der Unternehmen wieder in derselben Construction an die neuen Brückenbestandtheile zu befestigen und ist für eine allfällige Schadhafwerdung oder Gebrechen der Leitung verantwortlich. Die zu dieser Brücken-Reparatur,

ferners zur Gasleitung erforderliche Eingerüstung, welche in der vorliegenden Kostenberechnung nicht separat angeführt ist, sei in den einzelnen Preisen mit inbegriffen.

G.R. Pointer stellt den Antrag, diese Baubedingnisse habe die Gemeinde-Vorsteherung dem abzuschliessenden Bauvertrage nach Möglichkeit zu Grunde zu legen.

Der Antrag der Sektion und der Zusatzantrag des Gemeinderates Pointner werden zum Beschlusse erhoben. — Z 8090 u. 8920.

IV. Section.

12. Verleihung einer Simon Zachhuber'schen Pfründenstiftung.

G.R. Anton v. Jäger bemerkt, daß die städt. Armenkommission in der Sitzung vom 6. d.Mts. für die erledigte Simon Zachhuber'sche Pfründenstiftung aus 10 Competenten folgende drei in Vorschlag gebracht habe: primo loco Maria Ringer, secundo loco Martin Schlager; tertio loco, Albert Riedrich. Das hierüber eingeholte Votum der Herrn Nutzinger & Arminger, welchen gemäß Stiftbrief eine entscheidende Stimme zustehe, laute zu Gunsten der Maria Ringer.

Die Sektion stelle den Antrag der löbliche Gemeinderat wolle diese Pfründe der primo loco vorgeschlagen Maria Ringer verleihen.

Beschluß nach Antrag. — Z. 8587.

13. Rekurs der Maria Thaller wider eine Entscheidung der städt. Armen-Commission pcto verweigerter Unterstützung.

G.R. Anton v. Jäger verliest das diesfalls mit Maria Thaller bei der Gemeinde-Vorsteherung Michldorf aufgenommene Protokoll, mit welchem dieselbe unter Hinweis darauf, daß sie nebst ihren 2 die Schule besuchenden Kinder auch eine alte Mutter zu unterstützen habe, das Ersuchen stellt, die Entscheidung der Armenkommission, durch welche sie mit ihrem Ansuchen abgewiesen worden sei, aufzuheben und ihr das erbetene Quartiergeld pr jährlich 12 fl und für jedes ihren Kinder pr Jahr ein Paar Schuhe zu bewilligen. Referent bemerkt, daß die Sektion keinen Antrag stelle, und die Entscheidung dem Ermessen des löblichen Gemeinderates überlasse, und erwähnt hiezu, daß Gesuchstellerin bei ihrem ersten Ansuchen davon, daß sie auch ihre Mutter zu unterstützen habe, keine Erwähnung gemacht, daher hievon die Armenkommission keine Wissenschaft gehabt habe.

G.R. Wenhart stellt den Antrag, es sei der Gesuchstellerin auf die Zeit, als ihre Kinder schulpflichtig seien und sie ihre Mutter bei sich habe, das erbetene Quartiergeld pr jährl. 12 fl zu gewähren.

G.R. Ploberger beantragt die Abweisung des Gesuches mit Rücksicht auf das Alter der Gesuchstellerin (32 Jahre) wenn deren Mutter bedürftig sei, so stehe es derselben zu, um eine Unterstützung einzuschreiten.

G.R. Hofmann glaubt, man solle vorerst erheben, ob nicht der außereheliche Vater zu einer Beitragsleistung herangezogen werden könne.

G.R. Pointner wünscht die Erwerbsunfähigkeit ihrer Mutter konstatirt.

G.R. Perz stellt den Antrag, es wolle das erbetene Quartiergeld nebst Beschuhung der Gesuchstellen auf die Dauer eines Jahres gewährt werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Gemeinderates Perz zum Beschlusse erhoben. — Z. 8616.

Schluß der Sitzung 5 1/4 Uhr Abends.

Der Vorsitzende Moriz Crammer  
Ant. Landsiedl Franz Schachinger  
L.A. Iglseder Schriftführer